

SATZUNG

VOLTIGIER- UND REITSPORTGEMEINSCHAFT ILSETAL

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Voltigier- und Reitsportgemeinschaft Ilsetal“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 32657 Lemgo, Ortsteil Brüntorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Voltigier-, Reit- und Fahrspportes und der tiergerechten Pferdehaltung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus aktiven und fördernden Mitgliedern zusammen. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Firmen sein. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit-, Voltigier- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens und Tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO)

können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) soweit sie natürliche Personen sind, bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen,

b) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen

c) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

d). Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4a Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 30 Euro festgesetzt werden, die zu den in § 1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.

3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende durch Schreiben an den Vorstand erfolgen kann

b) Tod

c) Ausschluss

2. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten oder bewussten Verstößen gegen die Satzung (z. B. gegen den Tierschutz) beschlossen werden. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

Gegen diese Entscheidung kann beim Vorstand durch den Betroffenen innerhalb von einem Monat Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung dann endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

a) Der Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

c) Der Jugendtag und Jugendausschuss

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten i.S. des §26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand). Jeder von beiden kann den Verein allein vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Jugendwart

3. Der Vorstand unter a) – d) wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Auf Antrag von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist geheime Wahl durchzuführen. Der Jugendwart wird nach Maßgabe der Jugendsatzung gewählt.

4. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Lediglich ihre baren Auslagen werden vom Verein erstattet.

5. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Höhe der Aufnahmegebühr und die Bildung von etwaigen Ausschüssen. Er kann sich zu diesem Zwecke eine Geschäftsordnung geben.

6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem amtierenden Vorsitzenden zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom amtierenden Vorsitzenden schriftlich verlangt. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem amtierenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist auch per E Mail gültig.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von mindestens 30 % der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom amtierenden Vorsitzenden verlangt wird.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer.
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung,
- e) die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Aufnahme neuer Mitglieder

4. In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate Mitglied des Vereins sind.

Mitglieder können sich nicht von einem Bevollmächtigten auf einer Versammlung vertreten lassen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom amtierenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins, kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke, fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt bei allen Sport- und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Satzung, bei Bestellung von Pferden, Material und Geräten sowie bei Herrichtung von Wettkampfplätzen und Bauten keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden. Jeder Teilnehmer handelt ausschließlich auf eigene Gefahr.